

Schutz vor Insolvenzanfechtung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Anfechtungsversicherung als Ergänzung zur Kreditversicherung (AFV-K) 2019 V.01

Inhaltsverzeichnis

- A Umfang des Versicherungsvertrages**
 - 1. **Gegenstand der Anfechtungsversicherung**
 - 2. **Versicherungsfall**
 - 3. **Versicherte Forderung**
 - 4. **Nicht versicherte Forderung**
 - 5. **Eingeschränkter Versicherungsschutz**
- B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages**
 - 6. **Berechnung und Zahlung der Prämie**
 - 7. **Schadenminderungspflichten**
- C Entschädigungsleistung**
 - 8. **Schadenanzeige**
 - 9. **Forderungsminderungen**
 - 10. **Entschädigungsleistung**
 - 11. **Höchstentschädigung**
 - 12. **Rechtsübergang und Doppelversicherung**
- D Allgemeine Regelungen**
 - 13. **Dauer und Kündigung des Vertrages**
 - 14. **Maßgebliches Recht, Gerichtsstand und Sanktionsklausel**
 - 15. **Sonstige Regelungen**

E Definitionen

Gesonderte Bedingungen zur Deckungserweiterung

- I. Versicherungsschutz für nach erfolgter Insolvenzanfechtung wieder aufgelebte Forderungen aus Lieferung/Leistung vor Beginn der Anfechtungsversicherung**
- II. Beteiligung des Versicherers an den Schadenminderungskosten**

A Umfang des Versicherungsvertrages

1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung

Wir, die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, haben den vorliegenden **Versicherungsvertrag** ausgestellt, um für Sie, den im **Versicherungsschein** genannten **Versicherungsnehmer**, Versicherungsschutz im Rahmen einer **Anfechtungssumme** zu übernehmen und Ihnen gemäß den Bedingungen dieses **Versicherungsvertrages** Forderungsausfälle aus **Insolvenzanfechtung** zu ersetzen, wenn Ihre **Ursprungsversicherungssummen** in diesem Falle nicht ausreichen.

Dies setzt voraus, dass über das Vermögen des **Kunden** das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nachdem Sie eine Warenlieferung, Werk- oder Dienstleistung (im Folgenden „Lieferung/Leistung“) vertragsgemäß an den **Kunden** erbracht haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass der bestellte Insolvenzverwalter oder mit vergleichbaren Rechten ausgestattete Amtsträger (im Folgenden „Insolvenzverwalter“) eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistete Zahlung des **Kunden** nach den gesetzlichen Bestimmungen über die **Insolvenzanfechtung** wirksam angefochten hat und die Forderung aus der Lieferung/Leistung wieder auflebt.

Dafür zahlen Sie als Gegenleistung bei Fälligkeit die vereinbarte Prämie.

Der vorliegende **Versicherungsvertrag** enthält alle Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages** (einschließlich etwaiger Sonderbedingungen, die in einer Kreditmitteilung enthalten sind), die gegebenenfalls durch ausdrückliche Bestimmungen dieses **Versicherungsvertrages** angepasst werden. Sie haben in Fällen (ungeachtet der Höhe der **Ursprungsversicherungssumme** oder der **Anfechtungssumme**), die gemäß den Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages** vom Versicherungsschutz ausgeschlossen worden wären, auch im Rahmen des vorliegenden **Versicherungsvertrages** keinen Versicherungsschutz.

Die in diesem **Versicherungsvertrag** maßgeblichen, drucktechnisch hervorgehobenen Begriffe werden in Abschnitt E definiert.

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
22746 Hamburg
Hausanschrift:
Gasstraße 29, 22761 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN: DE46200800000915760800
BIC: DRESDEFF200
UCI: DE85ZZZ00001433069

Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof
Sitz der Niederlassung: Hamburg
Registergericht: Hamburg HRB 133354
USt-ID-Nr. DE 815 517 982
VersSt.-Nr. 817/V90817039524

Hauptsitz: Euler Hermes SA, 56 avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien
Rechtsform: Société anonyme (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht),
Registre des Personnes Morales (Brüssel): Registernummer 0403.248.596
Belgische Versicherungsgesellschaft von der belgischen Nationalbank unter Nr. 418 zugelassen

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein mit Zugang der wirksamen schriftlichen Insolvenzanfechtungserklärung des Insolvenzverwalters und Aufforderung zur Rückzahlung der erhaltenen Zahlung. Werden vom Insolvenzverwalter eines **Kunden** nacheinander mehrere geleistete Zahlungen angefochten, gilt der Versicherungsfall bereits mit Zugang der ersten Insolvenzanfechtungserklärung als eingetreten, später erfolgte weitere **Insolvenzanfechtungen** werden diesem Versicherungsfall zugerechnet. **Insolvenzanfechtungen**, die nach der Beendigung des **Versicherungsvertrages** erfolgen, sind nicht versichert.

3. Versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebte Forderung aus Lieferung/Leistung ist versichert, wenn:

- a) die Forderung ursprünglich gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** versichert war,
- b) der **Kunde** seinen Sitz in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder in einem der im **Versicherungsschein** zusätzlich genannten Länder hat,
- c) der **Primärversicherungsvertrag** und dieser **Versicherungsvertrag** durchgehend bestanden haben, von dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung für die Lieferung/Leistung geleistet wurde bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die **Insolvenzanfechtung** erklärt wurde,
- d) die **Insolvenzanfechtung** binnen 36 (sechsendreißig) Monaten seit dem Ende des Jahres, in dem die Insolvenz des **Kunden** vorgelegen hat, erfolgt ist, und
- e) die Zahlung für die Forderung, auf die sich die **Insolvenzanfechtung** bezieht, nicht früher als 48 (achtundvierzig) Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem **Kunden** geleistet wurde.

4. Nicht versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebte Forderung aus Lieferung/Leistung ist auch nicht versichert, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Die Forderung besteht gegen einen **Kunden**, der gemäß Vereinbarung im **Versicherungsschein** vom Versicherungsschutz in der Anfechtungsversicherung ausgeschlossen ist.
- b) Der Versicherungsfall tritt innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des **Versicherungsvertrages** ein (Sperrfrist).

5. Eingeschränkter Versicherungsschutz

Forderungen gegen einen **Kunden**, die nach **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebt sind und ursprünglich gemäß den bei ihrer vollständigen Bezahlung geltenden Bedingungen des **Primärversicherungsvertrages** im Rahmen der unbenannten Versicherung bzw. Selbstprüfung versichert waren, sind nur bis zu einem Betrag von 25 TEUR im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein anderer Betrag für diesen Versicherungsschutz vereinbart.

B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages

6. Berechnung und Zahlung der Prämie

Die im **Versicherungsschein** genannte Prämie gilt für jedes Versicherungsjahr. Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres in Rechnung gestellt. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer. Die Rechnung enthält auch die Angaben zur Zahlweise.

7. Schadenminderungspflichten

Zur Vermeidung oder Minderung eines Ausfalles treffen Sie stets alle geeigneten Maßnahmen (einschließlich der Befolgung unserer Weisungen), insbesondere:

- a) halten Sie unverzüglich Rücksprache mit uns, wenn der Insolvenzverwalter von Ihnen im Wege der **Insolvenzanfechtung** die Rückzahlung bereits von diesem **Kunden** erhaltener Zahlungen verlangt,
- b) leisten Sie nach Geltendmachung des Insolvenzanfechtungsanspruchs ohne unsere vorherige Zustimmung keine Rückzahlung, geben kein Anerkenntnis ab und stimmen keinem Vergleich zu,
- c) ergreifen Sie in Abstimmung mit uns alle zur Prüfung und Abwehr des geltend gemachten Insolvenzanfechtungsanspruchs geeigneten Maßnahmen. Dazu zählt insbesondere die Beauftragung eines Rechtsanwalts,
- d) verwerten Sie Waren, die Sie infolge der **Insolvenzanfechtung** von der Insolvenzmasse zurückgenommen haben, im Einvernehmen mit uns bestmöglich, und
- e) melden Sie die infolge der Rückzahlung wieder auflebenden Forderungen auf eigene Kosten im Insolvenzverfahren an.

C Entschädigungsleistung

8. Schadenanzeige

Um einen Schadenfall zu melden und die Entschädigungsleistung zu beantragen, befolgen Sie bitte die entsprechenden Vorschriften des **Primärversicherungsvertrages**. Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles für eine versicherte Forderung, wenn die **Insolvenzanfechtung** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, wenn Sie die im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderte Zahlung nach Abstimmung mit uns an den Insolvenzverwalter geleistet und die infolge der **Insolvenzanfechtung** wiederauflebende Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben und soweit nicht ein Entschädigungsanspruch im Rahmen einer anderen Versicherung besteht.

Die Schadenanzeigefrist endet 30 Tage nach der erfolgten Rückzahlung der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten Zahlung an den Insolvenzverwalter Ihres **Kunden**. In Ihrer Schadenanzeige sind die Rückzahlungsaufforderung, der Nachweis für die geleistete Rückzahlung an den Insolvenzverwalter, der Beleg für den Eingang der ursprünglichen Zahlung des **Kunden** und die Bestätigung über die Anmeldung der wieder auflebenden Forderung im Insolvenzverfahren beizufügen. Wenn wir Sie darum bitten, werden Sie uns zusätzliche Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Schadenfalles erforderlich sind.

9. Forderungsminderungen

Die Anrechnung von **Forderungsminderungen** im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** und dieses **Versicherungsvertrages** richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im **Primärversicherungsvertrag**.

10. Entschädigungsleistung

10.1 Berechnung des versicherten Gesamtausfalles

Zunächst berechnen wir Ihren versicherten Gesamtausfall bezüglich des **Kunden** auf Basis der Bedingungen Ihres **Primärversicherungsvertrages**, ohne zunächst etwaige **Eigenbehalte**, die **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** sowie die **Ursprungsversicherungssumme** zu berücksichtigen.

10.2 Berechnung der Entschädigungsleistung

Besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages**, wird der versicherte Gesamtausfall bis zur Höhe der **Ursprungsversicherungssumme** auf Ihren **Primärversicherungsvertrag** bedingungsgemäß angerechnet. Wir zahlen Ihnen hierbei den Teil der Entschädigungsleistung aus, der Ihnen gemäß den Bedingungen des **Primärversicherungsvertrages** zusteht.

Der Betrag, um den der versicherte Gesamtausfall die **Ursprungsversicherungssumme** übersteigt, wird daraufhin auf die vorliegende **Anfechtungsversicherungssumme** angerechnet. Ist dieser Betrag gleich oder geringer als der verbleibende Versicherungsschutz in der Anfechtungsversicherung, zahlen wir den Betrag abzüglich der **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** aus. Ist der Betrag größer als der verbleibende Versicherungsschutz in der Anfechtungsversicherung, zahlen wir eine **Entschädigungsleistung** in Höhe des verbleibenden Versicherungsschutzes in der Anfechtungsversicherung abzüglich der **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** aus.

Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass etwaige **Eigenbehalte**, die im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** geregelt sind, in diesem **Versicherungsvertrag** keine Anwendung finden. Steuern und sonstige Abgaben sowie alle anderen Beträge, soweit diese im **Primärversicherungsvertrag** unversichert sind (und nicht dem versicherten Ausfall zuzuordnen sind), sind auch im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** unversichert.

10.3 Zahlung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung werden wir gemäß dem im **Primärversicherungsvertrag** bestimmten Zeitpunkt leisten.

Verletzen Sie schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit (einschließlich derjenigen des **Primärversicherungsvertrages**), sind wir in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des **Primärversicherungsvertrages** und/oder dieses **Versicherungsvertrages** über die Anfechtungsversicherung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Haben Sie schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugehen müssen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

Ungeachtet entsprechender Regelungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag** gelten etwaige Prämienrückvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Prämienvorbehalte, Bonus/Malus-Regelungen oder ähnliche Vereinbarungen nicht für diesen **Versicherungsvertrag** und dieser **Versicherungsvertrag** findet auch keine Anwendung auf solche Vereinbarungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag**.

11. Höchstentschädigung

Wir sind nicht zur Erbringung weiterer Entschädigungsleistungen für ein Versicherungsjahr im Rahmen des **Versicherungsvertrages** verpflichtet, sobald der Gesamtbetrag aller an Sie bezüglich dieses Versicherungsjahres im Rahmen des **Versicherungsvertrages** gezahlten Entschädigungsleistungen die im **Versicherungsschein** festgelegte Höchstentschädigung erstmalig erreicht.

Die Höchstentschädigung dieses **Versicherungsvertrages** ist nicht mit der des **Primärversicherungsvertrages** kumulativ gekoppelt.

12. Rechtsübergang und Doppelversicherung

12.1 Der Rechtsübergang nach Entschädigungsleistung im Rahmen des **Versicherungsvertrages** richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im **Primärversicherungsvertrag**.

12.2 Wenn Sie im Falle der Rückzahlung der angefochtenen Zahlung eine Entschädigungsleistung aus einer anderen Versicherung in Anspruch nehmen können, können Sie in Höhe dieses Anspruchs die Entschädigungsleistung aus dem vorliegenden **Versicherungsvertrag** nicht geltend machen.

Wenn Sie aus dem vorliegenden **Versicherungsvertrag** eine Entschädigungsleistung erhalten haben, die Sie im vorgenannten Sinne aus einer anderen Versicherung in Anspruch nehmen könnten, sind Sie verpflichtet, uns die Entschädigungsleistung in entsprechender Höhe innerhalb von 30 Tagen zurück zu zahlen.

D Allgemeine Regelungen

13. Dauer und Kündigung des Vertrages

Der Beginn und die Dauer des **Versicherungsvertrages** ergeben sich aus dem **Versicherungsschein**. Der **Versicherungsvertrag** verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein Versicherungsjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Der vorliegende **Versicherungsvertrag** erlischt bei Beendigung des im **Versicherungsschein** genannten **Primärversicherungsvertrages** mit sofortiger Wirkung.

Wir haben keine Leistungspflicht für Versicherungsfälle, die nach Beendigung dieses **Versicherungsvertrages** eintreten.

14. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand und Sanktionsklausel

Das für den vorliegenden **Versicherungsvertrag** maßgebliche Recht richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages**.

Etwaige Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden **Versicherungsvertrag** entstehen, werden gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** geregelt.

Forderungen aus Lieferungen/Leistungen, die gegen relevante Gesetze oder Regulierungen verstoßen (einschließlich Gesetze und Regulierungen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen zum Inhalt haben), sind nicht versichert.

Zur Klarstellung gewähren wir weder Versicherungsschutz im Rahmen des **Versicherungsvertrages** noch zahlen wir Entschädigungsleistungen aus, soweit wir durch die Gewährung und/oder Auszahlung Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wären.

15. Sonstige Regelungen

Alle Regelungen betreffend der Abtretung der Entschädigungsleistung, unserer Berechtigung Unterlagen zu prüfen, der Aufrechnungsbestimmungen, der Umrechnung in die Vertragswährung, steuerrechtlicher und haftungsrechtlicher Regelungen ergeben sich aus dem **Primärversicherungsvertrag**.

E Definitionen

„Anfechtungsversicherungssumme“: Der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes in einem Versicherungsjahr gemäß **Versicherungsschein**, den wir im Rahmen des vorliegenden **Versicherungsvertrages** gewähren. Dieser Betrag ist identisch mit der Höchstentschädigung des **Versicherungsvertrages**.

„Eigenbehalte“: Regelungen in Ihrem **Primärversicherungsvertrag**, nach denen Sie – neben und losgelöst von der **Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrages** – weitere Anteile an jedem Schadenfall im Rahmen des **Primärversicherungsvertrages** selbst tragen müssen. Dies kann betreffen Vereinbarungen eines Vorrisikos, einer Bagatellgrenze, von verschiedenen Franchisen, und/oder einer Mindestselbstbeteiligung.

„Forderungsminderungen“:

- Geldbeträge, die Sie vom **Kunden** oder Dritten, die für ihn handeln, erhalten haben, einschließlich gezahlter Quoten aus der Insolvenzmasse des **Kunden**,
- Erlöse aus Eigentumsvorbehaltsrechten und sonstigen verwerteten Sicherheiten wie Garantien,

- Erlöse aus der anderweitigen Verwertung von zurückgenommener Ware,
- aufrechenbare Forderungen und
- Erlöse aus sonstigen Rechten

und die gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** an Sie und/oder uns verteilt werden.

„Insolvenzanfechtung“: Die wirksame Ausübung der Rechte des Insolvenzverwalters gemäß §§ 130 ff der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Regelungen bei **Kunden** mit Sitz im Ausland.

„Kunde“: Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ihren Sitz in einem gemäß Abschnitt 3. b) AVB vereinbarten Land hat und an die Sie eine Lieferung/Leistung erbracht sowie die Forderung daraus fakturiert haben.

„Primärversicherungsvertrag“: Der im **Versicherungsschein** genannte Warenkreditversicherungsvertrag sowie zusätzlich etwaige CAP/CAP+ oder Power CAP Verträge, wenn und soweit zutreffend.

„Selbstbeteiligung des Primärversicherungsvertrags“: Der im **Primärversicherungsvertrag** festgelegte prozentuale Anteil, mit dem Sie an jedem versicherten Ausfall gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** selbst beteiligt sind.

„Ursprungsversicherungssumme“: Der Höchstbetrag des Versicherungsschutzes, der im **Primärversicherungsvertrag** im Rahmen einer von uns gewährten Versicherungssumme oder gemäß den Bestimmungen der Selbstprüfung bzw. unbenannten Versicherung übernommen wird, einschließlich etwaiger CAP/CAP+ oder Power CAP Versicherungssummen.

„Versicherungsnehmer“: Der im **Versicherungsschein** genannte **Versicherungsnehmer**.

„Versicherungsschein“: Der Teil der **Versicherungsvertrages**, der **Versicherungsschein** genannt wird.

„Versicherungsvertrag“: Dieser **Versicherungsvertrag** zum Schutz vor **Insolvenzanfechtung** einschließlich dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des **Versicherungsscheines**, aller Änderungen, Ergänzungen und Klauseln, die im Zusammenhang mit diesem **Versicherungsvertrag** erstellt worden sind. Des Weiteren sind Ihr Versicherungsantrag und etwaige zusätzliche Informationen (z.B. eine Vordeklaration), die wir von Ihnen oder in Ihrem Namen in diesem Zusammenhang erhalten haben, Bestandteil.

Gesonderte Bedingungen zur Deckungserweiterung

Soweit von uns im **Versicherungsschein** bestätigt, gelten aufgrund Ihres Antrags gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes in dem zugrundeliegenden **Versicherungsvertrag** über die Anfechtungsversicherung:

I. Versicherungsschutz für nach erfolgter Insolvenzanfechtung wieder aufgelebte Forderungen aus Lieferung/Leistung vor Beginn der Anfechtungsversicherung

In Erweiterung der Bestimmungen in Abschnitt 3. c) dieser AVB sind auch solche Forderungen im Rahmen der von uns bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** versichert, deren Bezahlung bis zu dem im **Versicherungsschein** genannten Zeitpunkt vor Beginn dieses **Versicherungsvertrages** erfolgte (Einhaftung), sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

- Vorausgesetzt ein **Primärversicherungsvertrag** mit uns besteht bereits bei Abschluss des **Versicherungsvertrages** und bei Beginn des **Versicherungsvertrages** liegt noch kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **Kunden** vor, gilt die Einhaftung auch für Forderungen, deren Bezahlung bis maximal 4 (vier) Jahre vor Beginn dieses **Versicherungsvertrages** zurückliegt, wenn und soweit die Forderungen ursprünglich gemäß den Bestimmungen des **Primärversicherungsvertrages** oder eines anderen Warenkreditversicherungsvertrages mit uns versichert waren und die Vertragsbeziehung mit uns von da an ohne Unterbrechung bis zur Insolvenzanfechtungserklärung besteht, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein kürzerer Zeitraum für die Einhaftung vereinbart, dann gilt dieser.
- Sofern vor Beginn des **Versicherungsvertrages** kein **Primärversicherungsvertrag** mit uns bestanden hat und bei Beginn des **Versicherungsvertrages** kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **Kunden** vorliegt, gilt die Einhaftung für Forderungen, deren Bezahlung innerhalb der letzten 4 (vier) Jahre vor Beginn des **Versicherungsvertrages** erfolgte, wenn zu Beginn des **Primärversicherungsvertrages** eine **Ursprungsversicherungssumme** für den **Kunden** festgesetzt worden ist und die Forderungen die sonstigen Versicherungsbedingungen des Vertrags erfüllen, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein kürzerer Zeitraum für die Einhaftung vereinbart, dann gilt dieser.

Alle anderen Bestimmungen dieser AVB, insbesondere auch von Abschnitt 3., bleiben unberührt.

II. Beteiligung des Versicherers an den Schadenminderungskosten

In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieses **Versicherungsvertrages** sind auch Kosten im Rahmen der von uns übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** versichert, die Ihnen im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Minderung der Rückzahlung bereits vom **Kunden** erhaltener Zahlungen im Wege der **Insolvenzanfechtung** entstehen (Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren).

Wir beteiligen uns an diesen Kosten im Rahmen der übernommenen **Anfechtungsversicherungssumme** nur, wenn die den Kosten zugrundeliegenden Maßnahmen mit uns abgestimmt sind, Sie den von uns benannten Rechtsanwalt mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt haben und Sie unseren Weisungen sowie den Weisungen des Rechtsanwaltes Folge geleistet haben.

Unsere Beteiligung an den Kosten erfolgt im Verhältnis der unter diesem **Versicherungsvertrag** versicherten Forderung zur angefochtenen Gesamtforderung zum Zeitpunkt der Insolvenzanfechtungserklärung. Im Rahmen der **Anfechtungsversicherungssumme** wird unsere Beteiligung an den Kosten nachrangig, nach den versicherten Forderungen berücksichtigt, wenn und soweit die **Anfechtungsversicherungssumme** noch nicht ausgeschöpft ist. Die Beteiligung an diesen Kosten ist eine Entschädigungsleistung und es finden alle in dem **Versicherungsvertrag** vereinbarten entschädigungsreduzierenden Elemente Anwendung (z. B. die Selbstbeteiligung).

Wir beteiligen uns nicht an Kosten, die Ihnen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstehen (z.B. Personal- und Sachkosten).